

10260/AB
vom 02.06.2022 zu 10550/J (XXVII. GP)
Bundesministerium sozialministerium.at
 Soziales, Gesundheit, Pflege
 und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
 Bundesminister

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.289.190

Wien, 30.5.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 10550/J der Abgeordneten Belakowitsch betreffend Impfstoffbeschaffung und strafrechtlich relevante Fragen im Zusammenhang mit dem BMSGPK und der Europäischen Union** wie folgt:

Fragen 1 und 2:

- *Wer vertritt das BMSGPK im „Steering Board“ der Europäischen Kommission zur Covid-19-Impfstoffbeschaffung?*
- *Wer vertritt das BKA im „Steering Board“ der Europäischen Kommission zur Covid-19-Impfstoffbeschaffung?*

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wird im Steering Board durch Frau Sektionschefin Dr.ⁱⁿ Katharina Reich vertreten. Das Bundeskanzleramt wird im Steering Board durch Frau Sektionschefin Barbara Kaudel-Jensen, MAS vertreten.

Fragen 3 und 4:

- *Welche Informationen aus dem „Steering Board“ der Europäischen Kommission zur Covid-19-Impfstoffbeschaffung wurden Ihnen bzw. Ihren Vorgängern*

Bundesminister a.D. Rudolf Anschober und Bundesminister a.D. Dr. Wolfgang Mückstein seit 2020 im Detail weitergegeben?

- *Zu welchen Zeitpunkten wurde Ihnen bzw. Ihren Vorgängern Bundesminister a.D. Rudolf Anschober und Bundesminister a.D. Dr. Wolfgang Mückstein seit 2020 im Detail aus dem „Steering Board“ der Europäischen Kommission zur Covid-19-Impfstoffbeschaffung berichtet?*

Im Anschluss an die für gewöhnlich wöchentlich abgehaltenen Treffen des Steering Boards erhält mein Kabinett regelmäßig Briefings zu den besprochenen Themen. Gegenstand der Besprechungen sind unter anderem Liefermengen, Lieferzeitpunkte, Verhandlungsergebnisse, Vertragsangelegenheiten sowie neueste wissenschaftliche Erkenntnisse. Über den genauen Inhalt der erhaltenen Informationen kann keine Auskunft erteilt werden, da dieser der Vertraulichkeit unterliegt: „Zwecks Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften erhalten alle Mitglieder des Lenkungsausschusses und des gemeinsamen Verhandlungsteams bezüglich des Vergabeverfahrens den Status von Sachverständigen, wie in der Haushaltsoordnung festgelegt. Aufgrund ihres Zugangs zu streng vertraulichen Geschäftsinformationen sind all diese Mitglieder verpflichtet, strenge Geheimhaltungsvereinbarungen und Vereinbarungen über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts zu unterzeichnen.“¹

Frage 5:

Wie schließen Sie als zuständiger Gesundheitsminister Österreich aus, dass es im Zusammenhang mit der Covid-19-Impfstoffbeschaffung zu einem Verstoß gegen einschlägige strafrechtliche Bestimmungen wie etwa Amtsmissbrauch (§ 302 StGB), Betrug (§ 146 StGB), Untreue (§ 153 StGB), Geschenkannahme durch Machthaber (§ 153a StGB), Sachwucher (§ 155 StGB), Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren (§ 168b StGB) Ausgabenseitiger Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union (§ 168f StGB), Missbräuchliche Verwendung von Mitteln und Vermögenswerten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union (§ 168g StGB) gekommen ist?

Alle Mitglieder des Steering Boards sowie all jene Personen, die Zugang zu sensiblen Informationen aus dem Steering Board erhalten, sind verpflichtet, eine Erklärung über das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten zu unterfertigen. Mit der Erklärung werden auch

¹ Anhang des Beschlusses C(2020) 4192 der Kommission vom 18.06.2020 über die Genehmigung der Vereinbarung mit den Mitgliedstaaten zur Beschaffung von Covid-19-Impfstoffen im Namen der Mitgliedstaaten und damit verbundener Verfahren.

die sich aus der Verordnung über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union² ergebenden Verpflichtungen anerkannt. Diese umfassen unter anderem die Pflicht, Handlungen zu unterlassen, die ihre eigenen Interessen mit denen der Union in Konflikt bringen könnten.

Zudem unterliegt jegliches Verwaltungshandeln im Rahmen der Impfstoffbeschaffung der Prüfung und Kontrolle des Rechnungshofes und des Europäischen Rechnungshofes.

Frage 6:

Hat insbesondere die Interne Revision des BMSGPK die Covid-19-Impfstoffbeschaffung für Österreich einer begleitenden Kontrolle bzw. einer nachfolgenden Kontrolle unterzogen?

Nein.

Frage 7:

Wenn nein, warum haben Sie als amtierender Gesundheitsminister bzw. Ihren Vorgängern Bundesminister a.D. Rudolf Anschober und Bundesminister a.D. Dr. Wolfgang Mückstein, dies nicht angeordnet?

Ich wurde am 08.03.2022 als Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz angelobt und kann daher die Frage wie folgt beantworten: In der Zeit meiner Tätigkeit als Bundesminister war die Anordnung einer Prüfung durch die Interne Revision in Anbetracht der Tatsache, dass sowohl der Rechnungshof als auch der Europäische Rechnungshof die Impfstoffbeschaffung prüft, nicht angezeigt.

Fragen 8 und 9:

- *Werden Sie dem Rechnungshof in Österreich gegenüber alle Vertragsinhalte und Vertragsunterlagen zur Covid-19-Impfstoffbeschaffung offenlegen?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wird laufend vom Rechnungshof geprüft. Derzeit prüft der Rechnungshof unter anderem auch

² Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.07.2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012, ABl. 2018 L 193.

die „COVID-19-Impfstoffbeschaffung“. Dabei wird dem Rechnungshof selbstverständlich voller Einblick in alle angeforderten Unterlagen gewährt.

Frage 10:

Auf welche verfassungsrechtliche und einfachgesetzliche Grundlage stützen Sie als Gesundheitsminister Ihre Rechtsmeinung, dass eine „Vertraulichkeitsklausel“ in einem Vertrag der Pharmaindustrie mit der Europäischen Union, und in weiterer Folge mit der Republik Österreich das Interpellationsrecht des österreichischen Parlaments aushebelt?

Die vertragliche Pflicht zur vertraulichen Behandlung der Verträge liegt nicht nur im wirtschaftlichen Interesse des Bundes, sondern betrifft alle teilnehmenden Mitgliedstaaten, sodass eine Verletzung dieser Vertraulichkeit sich auf die Beziehungen zu diesen auswirken würde. Daher fallen Informationen über die Vertragsinhalte auch unter die Amtsverschwiegenheit. Die in Art. 20 Abs. 3 B-VG enthaltene Verpflichtung der Mitglieder der Bundesregierung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit besteht auch gegenüber dem Nationalrat.³

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

³ Grabenwarter/Frank, B-VG Art. 52 Rz 6 (Stand 20.06.2020, rdb.at).

